

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/681936da-5701-3741-834d-5096e16805df>

Bibliografie

Titel	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen- 13. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	13. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-13-3

§ 63 13. BImSchV - Begriffsbestimmungen

Altanlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine Anlage,

1. die nach [§ 67 Absatz 2](#) oder [§ 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach [§ 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung](#) anzuzeigen war,
2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach [§ 4](#) oder [§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) vor dem 27. November 2002 erteilt worden ist und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist oder
3. für die der Betreiber einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb vor dem 27. November 2002 gestellt hat und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist.

